



Register 4

Satzung des BDMP e.V.

**Satzung des BDMP e.V.**

Gemäß Beschluss des außerordentlichen Bundesdelegiertentages am
19.11.2011 in Paderborn.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Sanktionen
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Organe
- § 9 Bundesdelegiertentag
- § 10 Präsidium
- § 11 Bundesbeirat
- § 12 Bundesgeschäftsstelle
- § 13 Bundesfinanzberater und Justitiar
- § 14 Landesverbände
- § 15 Kontrollorgane
- § 16 Schiedsgericht
- § 17 Versicherung und Haftung
- § 18 Auflösung des Vereines
- § 19 Inkrafttreten



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bund der Militär - und Polizeischützen e.V. (BDMP e.V.)
Er ist Schießsportverband nach § 15 Waffengesetz.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Durchführung von Schießsport jeglicher Art auf nationaler und internationaler Ebene als Leistungs- und Breitensport.
- (2) Der BDMP e.V. ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Entwicklung und Förderung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten
 - b) Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland.
 - c) Förderung von Kindern, Jugendlichen, Familien und Behinderten im Schießsport



- d) Überwachung und Weiterentwicklung der Schießsportordnung sowie Aus- und Weiterbildung der Mitglieder.
- e) Kontaktaufnahme und Pflege kameradschaftlicher Beziehungen zu Schießsportorganisationen im In- und Ausland.
- f) Durchführung, Teilnahme und Förderung internationaler und nationaler Schießsportveranstaltungen im In- und Ausland
- g) Mitwirkung bei der Gestaltung der Waffengesetzgebung auf nationaler und internationaler Ebene sowie Teilnahme an und Unterstützung von waffenrechtlichen Aktivitäten im In- und Ausland.
- h) Erwerb, Anmietung, Bau, Verleih und Vermietung der für die Satzungszwecke erforderlichen Sportanlagen, Bauten und Grundstücke im In- und Ausland.
- i) Pflege der traditionell gewachsenen Beziehungen zu Polizei und Streitkräften.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Dem BDMP e.V. gehören folgende Mitglieder an:

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder

a) Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene, schießsportlich interessierte Person werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich mittels eines Aufnahmeantrages beim Präsidium des Vereins beantragt. Dem Antrag ist ein Führungszeugnis beizufügen, welches bei Antragstellung nicht älter als 6 Monate sein darf. Antragsteller, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, müssen eine entsprechend vergleichbare Bescheinigung der zuständigen Behörde des Aufenthaltsstaates vorlegen. Ausnahmen von dieser Regelung beschließt das Präsidium im Einzelfall.

Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung und Ordnungen des BDMP e.V. an.



b) Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder sowie assoziierte Mitglieder.

Die Ehrenmitgliedschaft kann einer Person verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den BDMP e.V. erworben hat.

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen, sich jedoch nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Assoziierte Mitglieder sind Organisationen, die sich im Sinne des BDMP e.V. betätigen wollen.

(2) Über die Aufnahme fördernder/assoziierter Mitglieder und die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet das Präsidium.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht

a) an Veranstaltungen und Wettkämpfen des BDMP e.V. teilzunehmen, sofern der Teilnehmerkreis nicht eingeschränkt oder reglementiert ist.

b) aktiv und passiv an Wahlen des BDMP e.V. teilzunehmen. Dieses Recht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu. Die außerordentlichen

Mitglieder können an den Wahlveranstaltungen ohne Stimm- und Vorschlagsrecht teilnehmen.

c) Anlagen und Liegenschaften des BDMP e.V. zu nutzen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet

a) die Interessen des BDMP e.V. zu wahren, bei der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele sachlich mitzuwirken sowie Ordnungen und Weisungen zu befolgen.

b) bei Rechtsstreitigkeiten vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts das Schiedsgericht anzurufen.



§ 5 Sanktionen

(1) Das Präsidium kann Sanktionen verhängen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, Ordnungen oder Weisungen des Vereins verstößt. Als Sanktionen sind zulässig:

- a) Verweis (Abmahnung)
- b) befristete oder bedingte Sperre für sportliche Veranstaltungen des BDMP e.V.
- c) Entzug von Lizenzen und Erlaubnissen
- d) Ruhen der Mitgliedschaft

(2) Vor Verhängung einer Sanktion ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den BDMP e.V. sind eine Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedschaft beginnt erst mit dem Zahlungseingang der Aufnahmegebühr sowie des ersten Jahresbeitrags. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Näheres regelt die Kassenordnung.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages legt der Bundesdelegiertentag fest. Das Präsidium ist berechtigt, innerhalb seiner Amtsperiode eine Änderung der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrages um höchstens 20 % der jeweils gültigen Sätze zu beschließen.

Für fördernde oder assoziierte Mitglieder können durch das Präsidium gesonderte Beiträge festgesetzt werden.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt

Der Austritt ist gegenüber dem Präsidium mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Jahres schriftlich zu erklären.

c) Streichung

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Näheres regelt die Kassenordnung.

d) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Präsidium oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums steht dem Mitglied das Recht der Anrufung des Schiedsgerichts zu. Macht das Mitglied von dem Recht der Anrufung des Schiedsgerichts innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft endgültig beendet ist.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Mitgliedschaft alle Dokumente (Ausweise und Legitimationen), die das Mitglied vom BDMP e.V. erhalten hat, zurückzugeben.



§ 8 Organe

Organe des BDMP e.V. sind:

- a) der Bundesdelegiertentag
- b) das Präsidium
- c) der Bundesbeirat

§ 9 Bundesdelegiertentag

(1) Der Bundesdelegiertentag setzt sich zusammen aus

- a) den gewählten Delegierten
- b) den Einzelmitgliedern
- c) den Mitgliedern des Präsidiums
- d) den Mitgliedern des Bundesbeirates

Er ist alle fünf Jahre einzuberufen.

(2) Der Bundesdelegiertentag wird vom Präsidium einberufen und findet im Kalendermonat Mai des Wahljahres statt. Die SLG'n entsenden für je angefangene zehn Erstmitglieder einen ge-wählten Delegierten zum Bundesdelegiertentag.

Das Stimmenverhältnis zwischen den gewählten SLG-Delegierten und den Einzelmitgliedern beträgt zehn zu eins. Dies ist durch verschiedenfarbige Dokumente zu kennzeichnen.

Präsidiumsmitglieder und Bundesbeiratsmitglieder haben das Stimmrecht von Einzelmitgliedern. Die Anzahl der Delegierten bestimmt sich nach der Mitgliederzahl der SLG'n, die drei Monate vor dem Termin des Delegiertentages bestehen.

(3) Die Einladung zum Bundesdelegiertentag muss spätestens acht Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

(4) Ein außerordentlicher Delegiertentag ist einzuberufen, wenn

- a) das Präsidium dies beschließt oder
- b) ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- c) der Bundesbeirat dies mit 3/4 seiner Stimmen beschließt



(5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vorher in Textform (Brief, Fax oder Email) einzureichen. Zur Fristwahrung ist das Datum der Absendung maßgeblich; für Anträge per Brief ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

(6) Der Bundesdelegiertentag ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums
- b) die Entgegennahme des Finanzberichtes
- c) die Entgegennahme der mittelfristigen Finanzplanung
- d) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Aufnahmebeitrages und des Jahresbeitrages
- f) die Entlastung der einzelnen Präsidiumsmitglieder
- g) die Abberufung und Wahl des neuen Präsidiums
- h) die Wahl der Kassenprüfer
- i) die Änderung der Satzung
- j) die Festlegung der Struktur der Landesverbände und Verabschiedung der Landesverbandsordnung
- k) die Verabschiedung der Schiedsordnung
- l) die Auflösung des Vereins

(7) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dabei ist die Anwesenheit von 50 Prozent der Stimmberechtigten erforderlich.

(9) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches die Beschlüsse enthält. Es muss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden.



(10) Die Einladung zum Bundesdelegiertentag erfolgt über die Verbandszeitschrift Vo.

§ 10 Präsidium

(1) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten als Leiter folgender Ressorts:

- a) Sport
- b) Medien
- c) Finanzen
- d) Verwaltung.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten oder durch drei Vizepräsidenten vertreten.

Das Präsidium bestimmt den Stellvertreter des Präsidenten durch eigenen Beschluss.

Mitglieder des Präsidiums können nur Vereinsmitglieder sein.

Mitglieder des Präsidiums können nicht gleichzeitig weitere Ämter innerhalb des Vereins sowie in Organisationen mit gleicher Zielsetzung innehaben. Der Bundesdelegiertentag kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(3) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt fünf Jahre. Das Präsidium bleibt geschäftsführend bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, bestimmt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Bundesbeirat innerhalb von drei Monaten ein neues Präsidiumsmitglied aus den Reihen der Mitglieder des BDMP e.V.

Die Amtszeit des nachgewählten Präsidiumsmitgliedes entspricht der Amtszeit des Restpräsidiums.

Scheidet die Mehrheit des Präsidiums oder das komplette Präsidium vorzeitig aus dem Amt aus, so beruft der Bundesbeirat innerhalb von vier Monaten einen außerordentlichen Delegiertentag zur Neuwahl des Präsidiums ein. Ist gegen ein Präsidiumsmitglied die Disziplinarmaßnahme „Ruhe der Mitgliedschaft“ ausgesprochen, ruht auch dessen Funktion und Stimmrecht im Präsidium.

Das Präsidiumsamt endet automatisch, wenn das Präsidiumsmitglied von der Vereinsmitgliedschaft ausgeschlossen oder von der Mitgliedsliste gestrichen wird.



(4) Der Präsident und die Vizepräsidenten üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ein Auslagenersatz bzw. eine Tätigkeitsvergütung kann gezahlt werden, soweit sie angemessen und der Verein zur Zahlung der Vergütung wirtschaftlich in der Lage ist.

(5) Das Präsidium arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung. Die Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern des Präsidiums im Einzelnen wird ebenfalls durch die Geschäftsordnung festgelegt.

§ 11 Bundesbeirat

(1) Der Bundesbeirat setzt sich aus den Landesverbandsleitern zusammen.

(2) Der Bundesbeirat wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Bundesbeirat wird mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Der Bundesbeirat ist zusätzlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Der Bundesbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(3) Der Bundesbeirat ist zuständig für die Erarbeitung, Überarbeitung und Verabschiedung der folgenden Richtlinien und Ordnungen sowie für die Wahrnehmung der nachfolgenden sonstigen Aufgaben:

- a) Landesverbandsordnung*
- b) Sachkunderichtlinie
- c) Schießleiterrichtlinie
- d) Richtlinie zur Befürwortung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses
- e) Beratung und Genehmigung des Finanz- und Etatrahmens
- f) Suspendierung von Mitgliedern des Bundesbeirates, die in besonders schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen haben
- g) verbindlicher Vorschlag eines Revisors

*Die Verabschiedung der Landesverbandsordnung ist dem Bundesdelegiertentag vorbehalten.

Der Beirat hat die Aufgabe, das Präsidium in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er kann dem Präsidium Vorschläge unterbreiten. Die näheren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Zwischen den Delegiertentagen ist das Präsidium dem Bundesbeirat jährlich rechenschaftspflichtig.



Der Bundesbeirat ist berechtigt, im Bedarfsfall Präsidiumsmitglieder und weitere sachkundige Personen hinzuziehen. Das Präsidium hat seine Teilnahme sicherzustellen.

§ 12 Bundesgeschäftsstelle

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte ist am Sitz des Vereins eine Bundesgeschäftsstelle zu betreiben und mit der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen. Die Bundesgeschäftsstelle untersteht dem Präsidenten.

§ 13 Bundesfinanzberater und Justitiar

Das Präsidium kann juristische Berater und/oder Steuerberater beauftragen. Diese dürfen dem BDMP e.V. nicht als Mitglied angehören, nehmen jedoch auf Einladung des Präsidiums an den Sitzungen der Organe des Vereins beratend und ohne Stimmrecht teil. Der Steuerberater ist insbesondere zuständig für die Erstellung des Jahresabschlusses, der Geschäftsberichte und der Bilanzen.

§ 14 Landesverbände

(1) Der Verein untergliedert sich in Landesverbände.

(2) Die Landesverbandsvorstände werden auf Vorschlag des jeweiligen Landesdelegiertentages durch das Präsidium für die Dauer von 5 Jahren unverzüglich bestellt, sofern die Bestellung dem Vereinszweck nicht widerspricht.

Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Landesvorstandes aus, ist nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Landesverbandsordnung zu verfahren.

(3) Pro angefangene zehn Erstmitglieder entsenden die SLG'n einen gewählten Delegierten zum Landesdelegiertentag. Einzelmitglieder sind zur Teilnahme am Landesdelegiertentag nicht berechtigt. Das Stimmenverhältnis zwischen den gewählten SLG-Delegierten und den Mitgliedern der Landesvorstände beträgt zehn zu eins. Dies ist durch verschiedenfarbige Dokumente zu kennzeichnen.

Die Regelung in § 9 Nummer 2 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Der Landesverbandsvorstand besteht aus dem Landesverbandsleiter, dem Stellvertreter, dem Landessportleiter, dem Schatzmeister und einem Schriftführer.



(5) Die Arbeit der Landesverbände richtet sich nach der Landesverbandsordnung.

§ 15 Kontrollorgane

(1) Kontrollorgane des BDMP e.V. sind

- a) die Kassenprüfer
- b) der Revisor.

(2) Der Bundesdelegiertentag wählt zwei Kassenprüfer sowie zwei Ersatzkassenprüfer für die Amtszeit von fünf Jahren. Die Kassenprüfer sind dem Bundesdelegiertentag rechenschaftspflichtig. Der Revisor wird auf verbindlichen Vorschlag des Bundesbeirates durch das Präsidium für die maximale Dauer von fünf Jahren unverzüglich bestellt. Der Revisor prüft die Ordnungsgemäßheit der Finanzverwaltung, die Wirtschaftlichkeit des Vereins, die Zweckmäßigkeit der Ausgaben und die Richtigkeit und Vollständigkeit von Belegen, Unterlagen, Kassenabrechnungen und Inventarlisten. Der Revisor ist den Organen rechenschaftspflichtig.

§ 16 Schiedsgericht

(1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Bundesdelegiertentag für die Dauer von 5 Jahren. Der Bundesdelegiertentag überträgt seine Zuständigkeit zur Besetzung des Schiedsgerichts zwischen den Bundesdelegiertentagen ganz oder teilweise auf Präsidium und Bundesbeirat zur gemeinsamen Entscheidung. Es werden zusätzlich zwei Ersatzmitglieder gewählt. Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts dürfen kein anderes Amt innerhalb des Vereins bekleiden. Sie sollen über eine juristische Qualifikation verfügen, wobei mindestens ein Mitglied des Gremiums Volljurist sein muss.

(3) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts sind unabhängig, an keine Weisung gebunden und lediglich dem Bundesdelegiertentag rechenschaftspflichtig.

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Schlichtung und Entscheidung in Streitfällen innerhalb des BDMP e.V. Näheres regelt die Schiedsordnung.



(4) Vor Anrufung der ordentlichen Gerichte ist der Schiedsweg auszuschöpfen.

§ 17 Versicherung und Haftung

(1) Der Verein sorgt für den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz. Mitglieder des Präsidiums sowie Funktionsträger des Vereins werden funktionsbedingt versichert. Vereinseigentum wird nach Bedarf versichert. Für den Versicherungsabschluss ist das Präsidium zuständig.

(2) Die Vereinsmitglieder stellen den Verein in allen Fällen von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Vereinsmitglieds von Ansprüchen Dritter frei.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Bundesdelegiertentag mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern der Bundesdelegiertentag nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsbeachtliche Liquidatoren.

(2) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen fällt an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wurde oder die Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf dem Bundesdelegiertentag am 19.11.2011 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung am 02.02.2012 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn in Kraft und ersetzt die Satzung vom 29.06.2002.

